Gemeinde Nattheim

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Nattheim (ca. 6600 Einwohner), Landkreis Heidenheim, mit den Ortsteilen Auernheim, Fleinheim und Steinweiler ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Hauptveröffentlichung der Stellenausschreibung, nach welcher sich der Beginn der Einreichungsfrist richtet, erfolgt am 05. Dezember 2025 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg.

Die Wahl findet am **Sonntag, 08. März 2026**, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, den 22. März 2026**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen.
Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Hauptveröffentlichung der Stellenausschreibung und **spätestens am Montag, den 09.02.2026, 18.00 Uhr,** schriftlich in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Gemeinde Nattheim, Fleinheimer Straße 2, 89564 Nattheim, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- **10 Unterstützungsunterschriften** von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Gemeinde Nattheim, Fleinheimer Straße 2, 89564 Nattheim kostenfrei ausgegeben);
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte **Wählbarkeitsbescheinigung** auf amtlichem Vordruck;
- eine **eidesstattliche Versicherung** des Bewerbers (m/w/d) auf amtlichem Vordruck, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt;
- **Unionsbürger (m/w/d)** müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine **weitere eidesstattliche Versicherung** abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Eine öffentliche Bewerbervorstellung ist am Freitag, 27. Februar 2026 um 18:00 Uhr in der Ramensteinhalle in Nattheim vorgesehen.

Der derzeitige Stelleninhaber tritt nach 32 Dienstjahren nicht erneut zur Wahl an.